

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der gegenständlichen Novelle der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zur Festlegung der Meldungen von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten (Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung – ZEIMV), BGBl. II Nr. 352/2009, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 393/2016, werden die Anlagen A1 (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 1 ZEIMV), A2 (Ordnungsnormenausweis gemäß § 2 ZEIMV) und A3 (Stammdaten gemäß § 3 ZEIMV) an das Zahlungsdienstegesetz 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, sowie die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zur Stammdatenmeldung (Stammdatenmeldungsverordnung 2016 – StDMV 2016), in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 371/2016, angepasst. Weiters werden Verweisanpassungen an das ZaDiG 2018 vorgenommen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 3 (§ 7 Abs. 6):**

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt, ab dem die Anlagen A1, A2 und A3 in der zukünftigen Fassung dieser Verordnung anzuwenden sind.

#### **Zu Z 4 (Anlagen A1, A2 und A3):**

Die Anlagen A1 und A2 werden um die in § 1 Abs 1 ZaDiG 2018 neugeregelten Zahlungsdienste ergänzt und die damit neu zu schaffenden Meldepositionen aufgenommen:

In der Anlage A1 wird bei „B. Gewinn- und Verlustrechnung für Zahlungs-/E-Geld-Institute“ unter den Posten 4 („Provisionserträge“) und 5 („Provisionsaufwendungen“) die Hievon-Position „hv. aus dem digitalisierten Zahlungsgeschäft“ gestrichen. Die Hievon-Positionen „hv. aus dem Einzahlungsgeschäft“, „hv. aus dem Auszahlungsgeschäft“, „hv. aus der Ausgabe von Zahlungsinstrumenten (Issuing)“, „hv. aus der Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen (Acquiring)“, „hv. aus Zahlungsauslösedienste“ und „hv. aus Kontoinformationsdiensten“ werden hinzugefügt.

In der Anlage A2 wird die Position „digitalisiertes Zahlungsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 6 ZaDiG)“ gestrichen und die Positionen „Zahlungsauslösedienste (§ 1 Abs. 2 Z 7 ZaDiG 2018)“ und „Kontoinformationsdienste (§ 1 Abs. 2 Z 8 ZaDiG 2018)“ werden hinzugefügt.

In der Anlage A3 wird die Stammdatenmeldung an jene gemäß Anlage A1 der StDMV 2016 angepasst.

Weiters werden in den Anlagen A1, A2 und A3 Verweisanpassungen an das ZaDiG 2018 vorgenommen.